

42. 1. Hausgesetze des deutschen hohen Adels; bildet die Bestätigung derselben durch den Kaiser eine Voraussetzung ihrer Gültigkeit? Auslegung derselben.
2. Folgt aus der Anordnung der Succession nach dem Primogeniturrechte die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Herrschaften?
3. Muß bei der Stiftung eines Familienfideikommißes die Unveräußerlichkeit ausdrücklich ausgesprochen werden?
4. Bedeutung der eventuellen Berufung der Kognaten nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Succession in ein Familienfideikommiß?
5. Welche Bedeutung und Wirkung hat die Zahlung von Abfindungen an die nachgeborenen Geschwister des zur Succession berufenen Erstgeborenen auf deren Successionsrechte?
6. Verliert das eine Mißheirat eingehende Mitglied einer Familie des hohen Adels seine Successionsrechte? Können dieselben ihm durch hausgesetzliche Bestimmungen entzogen werden?
7. Tritt im Falle der Succession der Kognaten nach dem Erlöschen des Mannsstammes der Vorzug des Mannsstammes wieder hervor?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. April 1887 i. S. Sr. Hoheit des Herzogs Georg Ludwig von Oldenburg (Bekl.) w. Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck u. Pyrmont (kl.). Rep. III. 80/85.

- I. Landgericht Limburg.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Der vom Kaiser Ferdinand III. zum Grafen von Holzappel ernannte General Melander war Besitzer der reichsfreien Grafschaft Holzappel. Derselbe, bezw. seine Gemahlin, geb. Freiin von Efferm, erwarben dazu die Herrschaften Laurenburg und Schaumburg. Die Grafschaft Holzappel und die Herrschaften Laurenburg und Schaumburg gingen auf die einzige Tochter und Erbin des Grafen von Holzappel, die Gräfin Elisabeth Charlotte, über, welche mit dem Fürsten Adolf von Nassau-Dillenburg vermählt war. Aus dieser Ehe entsprangen drei Töchter. Die jüngste derselben, Charlotte, vermählte sich 1692 mit dem Fürsten Lebrecht von Anhalt-Bernburg, dem zweiten Sohne des Fürsten Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg. Durch den bei der Verlobung am 1./11. September 1690 errichteten Ehe- und Erbvertrag übertrug die verwitwete Fürstin Elisabeth Charlotte ihrer Tochter Charlotte die Grafschaft Holzappel w zum Eigentum und traf in demselben zugleich Anordnung über die Succession in diese Lande. Die Fürstin Charlotte und Prinz Lebrecht wurden Gründer des zum deutschen hohen Adel gehörigen Hauses Anhalt-Bernburg-Schaumburg. Nach dem Tode der Prinzessin Charlotte vererbten die Herrschaften im Mannsstamme des Hauses Anhalt-Bernburg-Schaumburg bis zu dem 1812 eintretenden Erlöschen des Mannsstammes in Gemäßheit der Ehepacten von 1690 und der späteren Hausgesetze nach dem Primogeniturrechte, indem stets der älteste Sohn des Besitzers zur Succession gelangte. Der letzte Fürst, Viktor Karl Friedrich, hinterließ vier Töchter, keine Söhne. Nachdem bereits im Jahre 1811 der Onkel des Fürsten Viktor, der kinderlose Fürst Friedrich Ludwig Adolf, welcher jedoch erst nach dem Fürsten Viktor verstarb, zu Gunsten der Töchter des Fürsten Viktor, und namentlich der ältesten derselben, der Prinzessin Hermine, auf sein Successionsrecht verzichtet hatte, ging der Besitz der Herrschaften auf diese über. Dieselbe vermählte sich 1815 mit dem Erzherzoge Joseph Anton von Oesterreich, Palatinus von Ungarn. Die zweite Tochter des Fürsten Viktor, Prinzessin Adelsheid, war vermählt mit dem Großherzoge Paul Friedrich von Oldenburg; die dritte, Prinzessin Emma, mit dem Fürsten von Waldeck-Pyrmont; die vierte, Prinzessin Ida, mit dem Großherzoge Paul Friedrich von Oldenburg, dessen erste Gemahlin 1820 verstorben war. Nach dem 1817 erfolgten Tode der Erzherzogin Hermine gingen die Herrschaften auf ihren Sohn, den Erzherzog Stephan Franz Viktor, über. Derselbe starb 1867 kinderlos und hatte in seinem

Testamente vom 20. Juni 1859 den Herrn Beklagten, den Herzog Georg Ludwig von Oldenburg, zum Erben eingesetzt. Aus der Linie der 1820 verstorbenen Prinzess Adelheid, Großherzogin von Oldenburg, waren nur zwei Töchter vorhanden, von denen die älteste, Marie Friederike Amalie, Königin von Griechenland, am 20. Mai 1875 kinderlos verstorben, die zweite, Prinzess Elisabeth Marie Friederike, mit dem Baron Washington vermählt ist. Aus der Ehe der dritten Tochter, Prinzess Emma, verstorben 1858, stammen der Herr Kläger, Fürst Georg Viktor von Waldeck und Pyrmont, und zwei ältere Schwestern. — Der Herr Beklagte ist ein Enkelsohn der Prinzessin Ida. Der letztere trat auf Grund des Testaments des Erzherzogs Stephan die Erbschaft an und wurde als Eigentümer der gedachten Grafschaft und Herrschaften in den Stockbüchern eingetragen. Der Herr Kläger focht in der im Jahre 1876 eingereichten Klage die Rechtsgültigkeit dieses Erwerbes an, indem er behauptete, daß die Herrschaften nicht freies Eigentum des Erzherzogs Stephan gewesen seien, sondern ein nach dem deutschen Privatfürstenrechte und nach den hausgesetzlichen Bestimmungen der Fürstlich anhalt-berenburg-schaumburgschen Familie nach der Primogeniturordnung unter Vorzug des Mannsstammes vererbliches Stammgut dieser Familie bildeten, sowie daß ihm nach dieser Successionsordnung das Successionsrecht zustehe. Er forderte klagend die Anerkennung dieser Eigenschaft der Güter und deren Herausgabe. Der Herr Beklagte bestritt, daß die fraglichen Herrschaften ein unveräußerliches Fideikommiß der anhalt-berenburg-schaumburgschen Familie überhaupt gebildet haben, behauptete, daß jedenfalls mit dem Erlöschen des Mannsstammes in der Hand der Kognatin, der Prinzess Hermine, die Herrschaften freies Eigentum geworden und als solches auf deren Sohn, den Erzherzog Stephan, übergegangen seien, welcher daher gültig testamentarisch über dieselben zu Gunsten des Herrn Beklagten habe verfügen können. — Der Streit der Parteien dreht sich hauptsächlich darum, ob die Grafschaft Holzappel *z.* nach einem allgemeinen Standesgewohnheitsrechte des deutschen hohen Adels oder nach den Hausgesetzen des anhalt-berenburg-schaumburgschen Hauses ein unveräußerliches Stammgut oder Familienfideikommiß bilde; welche Bestimmungen nach den Hausgesetzen für die Succession gelten, insbesondere ob für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes die Kognaten zur Nachfolge berufen seien; welche rechtliche Wirkung der bei der Succession der Prin-

zeß Hermine den drei jüngeren Schwestern gezahlten Abfindung bezüglich des Successionsrechtes derselben beizulegen sei, und ob die Prinzess Abtheilung durch ihre Vermählung mit dem Baron Washington ihr Successionsrecht verloren habe.

Das Landgericht zu Limburg wies die Klage ab. Dasselbe nahm zwar an, daß nach den anhalt-berenburg-schaumburgischen Hausgesetzen ein immervährendes Familienfideikommiß mit der Grafschaft Holzappel gegründet, deren Unveräußerlichkeit für die gesamte Linie der Prinzess Charlotte angeordnet sei, war jedoch der Ansicht, daß für die im Falle des Erlöschens des Mannsstammes zur Succession berufenen Cognaten die Unveräußerlichkeit und die Succession nach dem Primogeniturrechte allgemein nicht angeordnet, in der Hand der ersten zur Succession gelangenden Cognatin die Herrschaften vielmehr wieder frei veräußerlich geworden seien. Das Oberlandesgericht erkannte dagegen auf die Appellation des Herrn Klägers nach dem Klagantrage, indem es annahm, daß die Unveräußerlichkeit des Landes und die Succession nach dem Primogeniturrechte sowohl für den Mannsstamm, wie für den eventuell berufenen Weiberstamm angeordnet und auch im übrigen der Klagenanspruch begründet sei.

In der Revisionsinstanz ist das Urteil des Oberlandesgerichtes bestätigt worden.

Über die oben bezeichneten Fragen heißt es in den
Gründen:

... „Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites kommt es zunächst auf die Beantwortung der Frage an, ob, wie der Herr Kläger behauptet, der Herr Beklagte bestreitet, die Grafschaft Holzappel und die Herrschaften Schaumburg und Laurenburg entweder nach einem allgemeinen Standesgewohnheitsrechte des deutschen hohen Adels oder nach den Hausgesetzen des Fürstlich anhalt-berenburg-schaumburgischen Hauses ein unveräußerliches Stammgut oder Familienfideikommiß bilden, und welche Vorschriften nach den gedachten Hausgesetzen für die Succession in der Grafschaft Holzappel etc. gelten.

Da der Ansicht des Landgerichtes zu Limburg und des Oberlandesgerichtes zu Frankfurt a. M., daß nach den anhalt-berenburg-schaumburgischen Hausgesetzen die fraglichen Herrschaften ein mit Fideikommiß belegtes Stammgut des anhalt-berenburg-schaumburgischen Hauses bilden, welches nach der Primogeniturordnung zunächst im

Mannsstamme zu vererben ist, beizutreten ist, die Unveräußerlichkeit der fraglichen Herrschaften also aus den Hausgesetzen sich ergibt, so kann die unter den Parteien streitige Frage, ob nach einem Standesgewohnheitsrechte die Familie des deutschen hohen Adels eine korporative Genossenschaft, eine juristische Person bilde, und ob das Familiengut, die im Hause in Erbgang gekommenen Güter, Eigentum dieser Korporation sei, sowie welche Bedeutung die Bejahung dieser Frage für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites haben würde, dahingestellt bleiben.

Handelt es sich daher um die Feststellung, welche hausgesetzliche Normen in dem fürstlich anhalt-berenburg-schaumburgschen Hause bezüglich der hervorgehobenen Punkte in betreff der in Streit befangenen Herrschaften gelten, so kann es zunächst einem Zweifel nicht unterliegen, daß sowohl die Ehepакten vom 1./11. September 1690, wie die weiter von dem Herrn Kläger in Bezug genommenen und vorgelegten Verträge und letztwilligen Dispositionen, mit Ausnahme des Erbverzichtes des Fürsten Friedrich Ludwig Adolf vom 2. Dezember 1811, die Bedeutung hausgesetzlicher Anordnungen haben. Familienverträge und Testamente waren die gewöhnlichen und üblichen Formen autonomischer Festsetzungen in den Familien des deutschen hohen Adels. Daß denselben zum Teil die Genehmigung oder Bestätigung des Kaisers nicht erteilt ist, steht ihrer Gültigkeit und Wirksamkeit als Hausgesetze nicht entgegen. Als Bedingung oder Voraussetzung der Gültigkeit der getroffenen Anordnungen ist sie in den betreffenden Urkunden nicht hingestellt, wenn auch den Beteiligten vorbehalten ist, die kaiserliche Bestätigung einzuholen. Als eine allgemeine Voraussetzung der Gültigkeit hausgesetzlicher Anordnungen kann aber nach dem deutschen Staatsrechte die kaiserliche Genehmigung nicht angesehen werden, wenngleich sie sehr häufig behufs größerer Sicherung der getroffenen Anordnungen eingeholt zu werden pflegte.¹ . . .

Für die zu entscheidende Frage kommt es vor allem darauf an, wie die in den Ehepакten vom 1./11. September 1690 enthaltenen Anordnungen und Bestimmungen aufzufassen sind. . . .

¹ Beseler, Deutsches Privatrecht (4. Aufl.) S. 795; Schulze, Recht der Erstgeburt S. 365 und die dort Angeführten; Klüber, Abhandlungen Bd. 1 S. 86. D. C.

Bei der Auslegung der Ehepacten von 1690 und der späteren hausgesetzlichen Bestimmungen ist, wie der Appellationsrichter mit Recht hervorhebt, zu beachten, daß es nicht um die Auslegung einer Stiftungsurkunde eines gewöhnlichen Familienfideikommißes, sondern um die Auslegung der Hausgesetze einer hochadeligen Familie, um die Feststellung der Bedeutung der in ihnen nicht bloß über die Erbfolge in die Güter, sondern auch über die Succession in die Regierung, in Land und Leute, enthaltenen Bestimmungen sich handelt. Die in derartigen Hausgesetzen enthaltenen Vorschriften über das Güterrecht und die Erbfolge sind nicht lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, sondern es sind dabei zugleich staatsrechtliche Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen, welche sich daraus ergeben, daß neben der Erbfolge in das Privatvermögen die Succession in Land und Leute geregelt wird. Die gegen diesen bei der Interpretation der vorliegenden Hausgesetze eingenommenen Standpunkt von dem Herrn Revidenten erhobenen Einwendungen können für begründet nicht erachtet werden. Wenn gegen die Berücksichtigung des Umstandes, daß es sich um die Ordnung der Nachfolge in einem regierenden deutschen Fürstenhause gehandelt habe und der geschichtlichen Entwicklung der Verhältnisse, namentlich der Succession in diesen Fürstenhäusern während des 16. und 17. Jahrhunderts, geltend gemacht wird, die Grafschaft Holzappel und die Herrschaften Schaumburg und Laurenburg hätten zu jenen kleinen und kleinsten reichsunmittelbaren Territorien gehört, deren es im 16. und 17. Jahrhundert eine sehr große Zahl in Deutschland gegeben habe, die Grafschaft Holzappel habe nur einen Mann zu Roß und einen Mann zu Fuß zum Reichsheere gestellt und keine Stimme auf dem Reichstage gehabt, und daraus die Folgerung gezogen wird, daß bei solcher Enge der Verhältnisse andere als gutherrliche Gesichtspunkte keinen Raum hätten, indem die Grafschaft Holzappel nie einen selbständigen Staat gebildet, über die Stellung einer Guts herrschaft nicht hinausgekommen sei, und deshalb die in den Hausgesetzen des anhalt-berenburg-schaumburgischen Hauses enthaltenen Bestimmungen, namentlich über die Succession in die Besitzungen lediglich nach privatrechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden könnten und dürften, folgerweise die von dem Appellationsgerichte unter Bezugnahme auf staatsrechtliche Erwägungen angenommene Auslegung hinfällig sei, so können diese Ausführungen für zutreffend nicht anerkannt werden. Wenn auch die Grafschaft

Holzappel 2c nur eines jener vielen kleinen reichsunmittelbaren Territorien war, welche in Deutschland im 16. und 17. Jahrhunderte bestanden, und nicht geeignet, „Staatsaufgaben“ nach heutiger oder neuerer Auffassung zu lösen, und wenn es auch bei der Succession in die Lande nicht um „eine Thronfolge“ sich handelte, so haben doch auch die Besitzer jener kleinen, reichsunmittelbaren Territorien, die jetzt standesherrlichen, teils fürstlichen, teils gräflichen Geschlechter, zu denen das fürstlich anhalt-berenburg-schaumburgsche Haus gehört, ebenso wie die Besitzer der größeren und großen deutschen Territorien bis zum Anjange dieses Jahrhunderts die Landeshoheit besaßen, und ihre Territorien haben bis dahin dieselben Stadien der staatsrechtlichen Entwicklung durchlaufen, wie die gegenwärtig noch bestehenden deutschen Staaten.

„Bis zum Jahre 1806 bildeten die reichsständischen Familien im Deutschen Reiche einen geschlossenen Geburtsstand, den hohen Adel deutscher Nation, welchem ebensowohl staatsrechtliche Prerogative, als besonderes Erb- und Familienrecht, das sog. Privatfürstenrecht, zukamen. Rangunterschiede und Machtverhältnisse machten dabei keine Unterschiede. Das kleinste Grafengeschlecht mit Landeshoheit und Reichsständschaft stand in dieser Beziehung dem mächtigsten Kurhause vollständig gleich.“

Schulze, Das deutsche Fürstenrecht in v. Holzendorff's Encyclopädie Bd. 1 S. 1266; Recht der Erstgeburt S. 451.

Die in den älteren Hausgesetzen der jetzt standesherrlichen Familien enthaltenen Bestimmungen über die Succession sind daher nicht lediglich unter privatrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Daß aber die Fürsten von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, um deren Hausgesetze es sich handelt, sich keineswegs nur als Gutsherren betrachtet und geriert haben, sondern als Landesherren, geht aus der Form und dem Inhalte der Hausgesetze, sowie aus dem Erbhuldigungsprotokolle von 1692 bestimmt hervor, und ergibt sich ferner aus den Organisationsbeschlüssen, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der nunmehr mediatisierten anhalt-berenburg-schaumburgschen Familie und der Grafschaft Holzappel 2c aus dem Jahre 1810.

Wenn aber weiter in der Revisionschrift darauf hingewiesen wird, daß das Hochadelsgeschlecht, um welches es sich handele, seit dem Jahre 1806 aufgehört habe zu regieren, daß dasselbe seitdem die Reichsunmittelbarkeit und die Reichsständschaft verloren habe, daß die vor-

maß von ihm regierten Lande und deren Besitzer seitdem in den Territorial- und Unterthanenverband des Herzogtums Nassau, an dessen Stelle später das Königreich Preußen getreten, gelangt seien, so erscheinen diese Thatsachen für die Frage, von welchen Gesichtspunkten bei der Auslegung der Hausgesetze des Hauses Anhalt-Bernburg-Schaumburg auszugehen sei, bedeutungslos. Denn es handelt sich um die Frage, welche Rechtsverhältnisse bezüglich der Grafschaft Holzappel *ic* durch die alten Hausgesetze, namentlich in betreff der Succession in dieselben getroffen sind, und für diese Frage sind, sofern jene Hausgesetze noch gültig und maßgebend sind, diejenigen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, welche zur Zeit ihres Erlasses bestanden. . . .

Hält man sich bei der Auslegung der Hausgesetze und namentlich der Ehepacten von 1690 nicht lediglich an die Worte, sondern zieht man, wie es geschehen muß, die Verhältnisse mit in Betracht, unter denen dieselben abgeschlossen wurden, sowie die Zwecke, welche die Vertragsschließenden verfolgten, so erscheint die Auffassung, von welcher der Herr Beklagte ausgeht, nicht zutreffend, vielmehr diejenige des Appellationsgerichtes gerechtfertigt. Es ist zunächst zu beachten, daß zur Zeit des Abschlusses der Ehepacten, also gegen Ende des 17. Jahrhunderts, infolge der Erkenntnis der großen Gefahren, welche für die Macht, den fürstlichen Familienglanz und die Bedeutung der Fürstenhäuser durch das in Deutschland zur Geltung gelangte privatrechtliche Teilungssystem der Territorien herbeigeführt wurden, eine allgemeine Reaktion gegen dieses privatrechtliche Teilungsprinzip in den deutschen Fürstenthümern entstanden war, daß man, wenngleich nach langen und schweren Kämpfen, zu dem alten Prinzip der Unteilbarkeit der Territorien und der Individualsuccession zurückkehrte, und daß man namentlich am Ende des 17. Jahrhunderts in den Familien des deutschen hohen Adels allgemein bestrebt war, Primogeniturordnungen zu erlassen, welche die Unteilbarkeit des Landes und seiner Regierung und die reine Linealfolge mit Repräsentation aller Deszendenten im Mannsstamme festsetzten.

Vgl. Schulze, Recht der Erstgeburt, namentlich S. 9 flg. 120, 228 flg. 310 flg. 344; Derselbe, Deutsches Fürstenrecht in v. Holkenborff's Encyclopädie Bd. 1 S. 1264; Hefster, Sonderrechte der souveränen *ic* Häuser Deutschlands S. 203 flg.; Bluntzschli, Staatswörterbuch Bd. 1 S. 611 flg. 174 flg.

Es ist ferner hervorzuheben, daß die Ehepacten von 1690 abgeschlossen wurden zwischen dem Fürsten Viktor Amadeus von Anhalt-Bernburg und der Fürstin Elisabeth Charlotte von Nassau in Anlaß der Verbindung des nachgeborenen Sohnes des ersteren, des Prinzen Lebrecht, mit der Tochter der letzteren, der Prinzess Charlotte von Nassau. Daß der Fürst Viktor Amadeus von der in jener Zeit in den Häusern des deutschen hohen Adels herrschenden Überzeugung der Notwendigkeit der Theilbarkeit der Territorien und der Individualsuccession erfüllt war, kann einem Zweifel nicht unterliegen, da derselbe „zur Verhütung gänzlichen Ruines der fürstlichen bernburgischen Linie“ nicht allein in seinem Hause mit kaiserlicher Genehmigung das Primogeniturrecht eingeführt, sondern auch mit seinen Vettern, den Fürsten von Anhalt, dieses patriziert hatte. Es darf daher angenommen werden, daß der Fürst Viktor Amadeus, als es sich darum handelte, seinem durch das Primogeniturrecht in Anhalt-Bernburg ausgeschlossenen Sohne Lebrecht durch die Vermählung mit der Prinzess Charlotte eine landesherrliche Stellung zu verschaffen, auch von diesen Anschauungen getragen, daß er bemüht gewesen sein wird, die der Prinzess Charlotte von ihrer Mutter übertragenen schaumburgischen Lande seinem Sohne und dessen Linie dauernd zu erhalten. Daß aber auch die Fürstin Elisabeth Charlotte den Willen gehabt und zum Ausdruck gebracht hat, die Theilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Lande und die Succession nach Primogeniturrecht unter Vorzug des Mannsstammes hausgesetzlich festzustellen, er giebt der Inhalt der Ehepacten.

Den Vorderrichtern ist darin beizutreten, daß wenn in den Ehepacten von 1690 für die Grafschaft Holzappel u. die Individualsuccession nach dem Rechte der Erstgeburt für den gesamten Mannsstamm vorgeschrieben sei, damit zugleich die Theilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Lande angeordnet, oder, wie die Vorderrichter sich ausdrücken, ein mit Anwärterrechten, mit Fideikommiß belegtes Stammgut geschaffen sei, sodaß es also darum sich handelt, ob durch die Ehepacten eine solche Succession nach dem Rechte der Erstgeburt festgesetzt sei. Die gegen diese Annahme von dem Herrn Revidenten erhobenen Einwendungen erscheinen nicht begründet. Zunächst ist es nicht richtig, daß die Anordnung der Unveräußerlichkeit der Lande auch bei dem hohen Adel nur durch privatrechtliche Familienfideikommißstiftung möglich sei. Die Familien des hohen Adels können vielmehr durch Familienverträge und

Statuten die Unveräußerlichkeit der Territorien begründen, ohne daß alle Voraussetzungen und Formen der Stiftung eines Familienfideikommisses gegeben sind, es konnte dieses namentlich durch Festsetzung einer Successionsordnung geschehen, welche mit Notwendigkeit die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit zur Voraussetzung hat. Aber auch bei der Familienfideikommißstiftung braucht das Verbot der Veräußerung nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, und es kann daher daraus, daß ein solches ausdrückliches Verbot in den Ehepacten von 1690 sich nicht findet, nicht mit dem Vertreter des Herrn Revidenten gefolgert werden, daß, selbst wenn angenommen werden sollte, es sei in den Ehepacten von 1690 eine über den Kreis der Kinder des Prinzen Lebrecht und der Prinzessin Charlotte hinausreichende Primogeniturordnung vorgeschrieben, die Stiftung eines Fideikommisses in den Ehepacten nicht enthalten sei.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 2 S. 554 flg.; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 3 S. 758; Wippermann, Kleine Schriften Bd. 1 S. 57; Lewis, Die Lehre von den Familienfideikommissen S. 95 flg. 222; Knipschildt, De fideicom. VI. 90. 169; IX. 109; X. 1. 5.

Wollte man aber auch Bedenken tragen, aus der Anordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt die Unveräußerlichkeit der Güter generell zu folgern, so würde doch in Fällen der vorstehenden Art, in denen es sich um die hausgesetzlichen Bestimmungen über die Succession in Land und Leute, in die Regierung eines selbständigen Territoriums handelt, bei der Einführung der Succession nach Primogeniturrecht, jene Schlußfolgerung anzuerkennen sein, weil der Zweck der Einführung der Succession nach Primogenitur dahin geht, im Interesse nicht bloß der Familie, sondern auch der Unterthanen die Regierung und das Territorium ungeteilt und ungeschmälert der Familie bis zu ihrem Aussterben zu erhalten.“ . . .

(Es folgt die Ausführung, daß in den Ehepacten von 1690 der gesamte Mannsstamm nach dem Rechte der Erstgeburt zur Succession in der Grafschaft Holzappel &c berufen sei.)

„Nun muß zugegeben werden, daß, wenn auch die bezeichnete Absicht (nämlich zur Erhaltung des Ansehens und Glanzes der neu zu gründenden hochadeligen Familie, sowie im Interesse der Unterthanen, die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Lande dauernd zu sichern und zu diesem

Zwecke die Succession nach dem Primogeniturrechte mindestens für die Dauer des Bestehens des Mannsstammes anzuordnen) bei den Vertragsschließenden nach Lage der Sache angenommen werden muß, auf dieselbe bei Auslegung der Ehepacten von 1690 und bei der Feststellung der Bedeutung der in ihnen getroffenen Anordnungen entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden dürfte, wenn sie nicht zum erkennbaren Ausdrücke gebracht wäre. Allein es ist den Vorderrichtern darin beizutreten, daß in den Ehepacten die Absicht, nicht lediglich die Succession für den ersten Successionsfall zu regeln, sondern eine Successionsordnung für die gesamte Deszendenz der Prinzess Charlotte und des Prinzen Lebrecht zu bestimmen, genügend zum Ausdruck gekommen sei. Mit Recht hebt der Appellationsrichter unter Bezugnahme auf die Aussprüche einer Reihe von Schriftstellern hervor, daß bei der Succession nach Primogenitur ein Repräsentationsrecht stattfindet, daß der Ausdruck „primogenitus“ von selbst dessen Deszendenz, dessen gesamte Linie mit begreift. Die Succession nach Primogenitur ist die Succession der erstgeborenen Linie: „illa primogeniturae est natura, sagt Knippschildt in seinem tractatus de fideicom. familiarum nobilium cap. VI. 268, ut de linea in lineam progrediatur, ita ut quotiescunque bona primogeniturae affecta lineam unius ex vocatis ingressa fuerint, secundogeniti vel alterius linea non admittatur, nisi omnibus prioris lineae deficientibus et tota linea ingressi finita. . . . Transit enim primogenitura de primogenito in primogenitum, sive de linea in lineam, et primogeniti appellatione omnes illius descendentes in infinitum continentur.“

Es kann dem Vertreter des Herrn Revidenten zugegeben werden, daß man nicht lediglich aus der Berufung des Primogenitus zur Succession, aus der Bezeichnung des Nachfolgers als „primogenitus“ folgern dürfe, daß nicht bloß dieser, sondern auch seine gesamte Deszendenz, seine ganze Linie zur Nachfolge nach den Regeln der Primogenitur berufen sein solle, daß aus der Berufung des Primogenitus allein nicht ohne weiteres die Einführung der Primogenitur folgt. Dagegen folgt aber aus der Einführung der Succession nach der Primogenitur, daß nicht bloß der zunächst Berufene, sondern seine gesamte Deszendenz mit berufen sei. Nun folgert aber das Appellationsgericht keineswegs allein daraus, daß in §. 5 der Ehepacten von 1690, falls beim Tode der Prinzess Charlotte mehrere Söhne vorhanden sein sollten, „der

Primogenitus oder der Erstgeborene allein“ die Grafschaft Holzappel zu erhalten soll, daß die gesamte Linie desselben mit berufen sei, sondern es folgert und mit Recht aus einer Reihe von Momenten, daß in den Ehepacten die Succession nach dem Primogeniturrechte eingeführt sei, daß in denselben der Ausdruck „Primogenitus“ im Sinne der erstgeborenen Linie, also die Deszendenz mitbegreifend gebraucht sei.“...

Nachdem sodann ausgeführt, daß die späteren Hausgesetze diese Auslegung der Ehepacten bestätigen, heißt es weiter:

„Es ergibt sich hieraus, daß durch die anhalt-berenburg-schaumburgischen Hausgesetze nicht lediglich ein fideicommissum temporarium gestiftet und die Succession nach dem Primogeniturrechte nur für den ersten Successionsfall angeordnet ist, sondern daß in ihnen die Absicht der Vertragsschließenden und Disponenten, die Grafschaft Holzappel und die Herrschaften Laurenburg und Schaumburg dauernd dem anhalt-berenburg-schaumburgischen Hause zu erhalten und dieselben, für den einzelnen Inhaber unveräußerlich, von Geschlecht zu Geschlecht nach dem Primogeniturrechte, unter Vorzug des Mannsstammes, zu vererben, zum Ausdruck gelangt ist. Diese Auffassung der Hausgesetze ist auch in der Familie bis zum Aussterben des Mannsstammes die herrschende gewesen und dadurch zur Geltung gelangt, daß in den vorgekommenen Successionsfällen der älteste Sohn in die Lande allein succediert ist, und die nachgeborenen Söhne und Töchter die in den Hausgesetzen bestimmten Apanagen und Abfindungen erhalten haben.

Es ist aber dem Appellationsgerichte auch darin beizustimmen, daß durch die Hausgesetze für den Fall des Aussterbens des Mannsstammes auch der Weiberstamm zur Nachfolge in die Grafschaft Holzappel zu berufen ist, nicht, wie der Herr Revident vermeint, in der Hand der ersten nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Succession gelangten Cognatin die Lande die Fideikommißeigenschaft verlieren und freies Eigentum derselben werden.

Nichtig ist, wie von dem Vertreter des Herrn Revidenten geltend gemacht wird, daß Stammgüter und Familienfideikommiße ihrer regelmäßigen Gestaltung nach nur auf den Mannsstamm vererben, in der Hand des letzten Besitzers vom Mannsstamme die Eigenschaft als Stammgut oder Familienfideikommiß aufhört, daß die Weiber von der Succession in diese Güter ausgeschlossen sind, weil der Zweck des Familienfideikommißes darin besteht, bestimmte Güter zur Wahrung

des Glanzes und Ansehens der Familie dauernd in dieser zu erhalten, daß unter der Familie die agnatische Familie, d. h. der Inbegriff der männlichen, durch Männer von dem gemeinschaftlichen Stammvater abstammenden Verwandten, verstanden wird. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob das Fideikommiß von einem Manne, oder, wie im vorliegenden Falle, von einer Frau gestiftet ist. Ebenso gewiß ist es aber, daß der Stifter nach dem Erlöschen des Mannsstammes auch die Kognaten zur Succession in das Familienfideikommiß berufen kann, sowie daß durch hausgesetzliche Bestimmungen, abweichend von der Regel, auch die Kognaten zur Succession in das Stammgut des hohen Adels berufen werden können. Wenn aber der Vertreter des Herrn Revidenten ausführt, in dem letzteren Falle spreche die Vermutung dafür, daß in der Erbtöchter das Fideikommiß erlösche, denn durch die kognatische Succession habe die agnatisch fideikommissarische ihr Ende erreicht, von einem späteren Wiederaufleben der letzteren sei keine Rede, dem Stifter habe die vollkommen naturwidrige Idee einer künstlichen Fortpflanzung der natürlichen Familie fern gelegen, so kann diese Ausführung für zutreffend nicht erachtet werden. In Beziehung auf die Frage, welche rechtliche Bedeutung und Folge es hat, wenn der Stifter eines Familienfideikommisses die Anordnung getroffen hat, daß das Fideikommiß nach dem Erlöschen des Mannsstammes an die weiblichen Nachkommen fallen solle, ohne weitere Verfügungen über die Succession zu geben, ist es allerdings streitig, ob dieses als eine Berufung der Kognaten zur Succession in das Fideikommiß als solches anzusehen, oder ob darin nur eine fideikommissarische Substitution zu erblicken sei, insofern deren zwar die Fideikommissgüter auf die weiblichen Nachkommen übergehen, der letzte Besitzer vom Mannsstamme also nicht frei darüber verfügen kann, der Übergang jedoch mit Allodialeigenschaft nach den Grundsätzen des Civilrechtes erfolgt.

Vgl. v. Dalwigk, Erbrecht Bd. 3 S. 57; v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von den Fideikommissen S. 117; Lewis, Die Lehre von den Familienfideikommissen S. 402.

Muß schon bei den gewöhnlichen Familienfideikommissen der ersteren Ansicht der Vorzug gegeben werden, da nicht abzusehen ist, zu welchem Zwecke der Stifter des Fideikommisses dem letzten vom Mannsstamme die Verfügung über das Fideikommißvermögen entzogen haben sollte, um sie der nächsten Intestaterbin desselben zu überlassen, vielmehr diese

Anordnung des StifTERS, die Berufung der Kognaten zur Succession, nur dann einen vernünftigen Sinn hat, wenn er durch das Fideikommißvermögen nach dem Erlöschen des Mannsstammes denselben Zweck erreichen wollte, wie durch die Fideikommißstiftung überhaupt, und daher in der Bestimmung, daß das Fideikommiß nach dem Erlöschen des Mannsstammes auf die Kognaten übergehen solle, eine Ausdehnung des Fideikommißverbandes auf die Kognaten zu finden sei, falls nicht bestimmte Gründe vorliegen, welche eine solche Absicht des StifTERS ausschließen, so greifen diese Erwägungen noch umsomehr Platz, wenn, wie im vorliegenden Falle, nicht lediglich zum Zwecke der Erhaltung des Ansehens und Glanzes der Familie, sondern zugleich behufs Verhütung der schädlichen Teilung und Zersplitterung eines landesherrlichen Territoriums, die Succession nach dem Primogeniturrechte und die Unveräußerlichkeit der Lande hausgesetzlich angeordnet ist.

Vgl. Kohler, Privatrecht S. 296.

Geht man davon aus, daß nach den maßgebenden Hausgesetzen zur Succession in die Grafschaft Holzappel zc der gesamte Mannsstamm der Prinzess Charlotte und des Prinzen Lebrecht nach dem Rechte der Erstgeburt berufen, „unter den Söhnen und Töchtern“, „den Leibeserben“ nicht lediglich die Descendenten ersten Grades zu verstehen seien, so kann es einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß nach dem Aussterben des Mannsstammes zur Nachfolge in das Fideikommiß oder Stammgut der Weiberstamm, die Kognaten in ihrer Gesamtheit, nicht bloß die Töchter des letzten Besitzers berufen sind, daß nicht lediglich eine fideikommißarische Substitution für den ersten Fall der Kognatensuccession angeordnet sei.“ . . .

(Es wird dieses näher ausgeführt.)

„Es kann bei dieser Auffassung der in den Hausgesetzen über die Succession des Weiberstammes nach dem Erlöschen des Mannsstammes enthaltenen Vorschriften dahingestellt bleiben, ob die Ansicht, daß für die Familienfideikommiße überhaupt oder wenigstens für die Fälle der Succession in die Regierung eines selbständigen Territoriums, die Primogenitur, wenn sie einmal hausverfassungsmäßig feststeht, auch ohne besondere ausdrückliche Bestimmungen ebenso gut auf die Succession der Kognaten, wie die der Agnaten bezogen werden müsse, sofern nach dem Erlöschen des Mannsstammes ein Übergang auf die Kognaten stattfindet, begründet ist.

Vgl. Zachariä, Staatsrecht Bd. 1 §. 73 I.; Böpfl, Staatsrecht Bd. 1 §. 283; Weber, Lehnrecht, Bd. 4 §. 35; Schulze, Recht der Erstgeburt S. 398; Lewis, Lehre von den Familienfideikommissen S. 393.

Die nach dem Tode des letzten regierenden Herrn, des Fürsten Viktor Carl Friedrich, in Folge des Verzichts des Prinzen Friedrich Ludwig Adolf auf Grund dieser Hausgesetze zur Succession in die Grafschaft Holzappel ic gelangte älteste Tochter desselben, die Prinzessin Hermine, hat diese Lande daher nicht als freies, ihrer Disposition unterliegendes Eigentum, sondern als Fideikommiß (Stammgut) erworben, belastet mit den eventuellen Successionsrechten ihrer jüngeren Schwestern und deren Nachkommen. . . .

Es kann sich daher nur fragen, ob durch die Zahlung der Abfindung von je 5000 fl. auf Grund der Bestimmungen der Hausgesetze an die drei jüngeren Schwestern der Prinzessin Hermine, die diesen letzteren und ihren Nachkommen zustehenden Successionsrechte aufgehoben sind, ob die Fideikommißeigenschaft der Lande dadurch erloschen und die Prinzessin Hermine daher befugt gewesen sei, über die Succession in die Lande frei zu verfügen, sodaß dieselben nach ihrem Tode auf Grund der von ihr getroffenen neuen Dispositionen und nicht auf Grund der älteren Hausgesetze auf ihren Sohn, den Erzherzog Stephan, als freies Eigentum übergegangen wären. . . .

Einen Verzicht auf ihre Rechte haben die Schwestern der Prinzessin Hermine nicht erklärt. Es kommt daher darauf an, welche rechtliche Bedeutung den in den Hausgesetzen über die Abfindung der jüngeren Schwestern der zur Nachfolge zunächst berufenen ältesten Tochter des zuletzt regierenden Herrn enthaltenen Vorschriften beizulegen ist, ob dadurch die Successionsrechte derselben überhaupt aufgehoben werden, oder ob darin nur eine Entschädigung dafür zu erblicken ist, daß die jüngeren Schwestern bei dem jetzigen Successionsfalle durch die Erstgeborene ausgeschlossen wurden. Während der Herr Beklagte, unter Billigung des Landgerichtes, die erstere Ansicht vertritt, wird von dem Herrn Kläger und dem Oberlandesgerichte die letztere Auffassung für zutreffend gehalten. Dieser letzteren Ansicht muß beigetreten werden.

Nach allgemeinen Grundsätzen und nach dem Sprachgebrauche hat der Regel nach die nach den Primogeniturordnungen den nachgeborenen Kindern von dem zur Nachfolge gelangenden Erstgeborenen zu zahlende Abfindung nicht die Bedeutung der Aufhebung der Successionsrechte

der Abgefundenen und ihrer Nachkommen überhaupt, sondern nur einer Entschädigung für die Ausschließung von dem einzelnen Successionsfalle durch den näher Berechtigten.

Vgl. Heffter, Sonderrechte 2c S. 206.

Ist der Weiberstamm nach dem Erlöschen des Mannsstammes zur Nachfolge berufen, so ist ein Unterschied zwischen den abgefundenen Brüdern und Schwestern nicht zu machen.

Nun ist es allerdings möglich, daß durch das betreffende Hausgesetz die von dieser Regel abweichende Bestimmung getroffen werden kann, daß die Abfindung der nachgeborenen Söhne bezw. Töchter eine weitergehende, das Recht zur Succession aufhebende Wirkung haben solle, es müßte aber eine solche dem Zwecke der Stiftung, die Güter dauernd in der Familie zu erhalten, widersprechende Anordnung bestimmt und klar ausgesprochen sein. Der Herr Beklagte ist nun der Ansicht, daß dieses im vorliegenden Falle geschehen sei. . . .

Dieser Auffassung der maßgebenden Bestimmungen der Hausgesetze kann jedoch nicht beigetreten werden. Die aus der Fassung der Hausgesetze entnommenen Gründe sind nicht zwingend und geeignet, die Annahme zu begründen, daß, der aufgestellten Regel und dem Zwecke der Stiftung entgegen, der Abfindung der jüngeren Schwestern der zunächst zur Succession berufenen ältesten Tochter die Bedeutung der Beseitigung der jenen an sich zustehenden Erbrechte beigelegt worden sei. . . .

(Es wird dieses näher aus dem Inhalte der Hausgesetze begründet.)

„Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, daß die Prinzess Hermine die schaumburgschen Lande als ein mit Fideikommiß belegtes Stammgut auf Grund der alten anhalt-berenburg-schaumburgschen Hausgesetze geerbt hat, daß folgeweise die von ihr über diese Lande in Widerspruch mit diesen Hausgesetzen getroffenen Dispositionen nicht zu Recht bestehen, und daß ihr Sohn, der Erzherzog Stephan von Osterreich, die schaumburgschen Lande nicht als einen freien, allodialen Besitz erworben, sondern daß er auf Grund der Ehepacten von 1690 und der späteren anhalt-berenburg-schaumburgschen Hausgesetze als der nach dem Tode seiner Mutter, der Prinzess Hermine, zur Succession Berechtigte in diese Herrschaften succediert ist, dieselben als Stammgut des schaumburgschen Hauses erworben hat und daher nicht berechtigt war, in der Art, wie geschehen, über die Nachfolge in diese Herrschaften zu verfügen. . . .

Ist diesem nach die von dem letzten Besitzer der Grafschaft Holzappel und der Herrschaften Laurenburg und Schaumburg, dem Erzherzog Stephan von Oesterreich, in seinem Testamente vom 20. Juni 1859 getroffene Verfügung, daß der Herr Beklagte der Erbe dieser Lande sein solle, nicht rechtsbeständig, der Herr Beklagte, welcher außer dieser Erbeinsetzung einen Rechtstitel auf die fraglichen Herrschaften nicht hat, daher verpflichtet, dieselben dem nach den Bestimmungen der anhalt-berenburg-schaumburgischen Hausgesetze nach dem Tode des kinderlos 1867 verstorbenen Erzherzogs Stephan zur Succession Berechtigten herauszugeben, so ist auch dem Appellationsgerichte darin beizutreten, daß der Herr Kläger der zur Succession Berechtigte sei.

Mit dem Tode des Erzherzogs Stephan ist die Linie der ältesten Tochter des Fürsten Viktor Karl Adolf, der Prinzess Hermine, erloschen. Die zweite Tochter desselben, die Großherzogin Adelheid von Oldenburg, ist 1820 verstorben mit Hinterlassung von zwei Töchtern. Von diesen ist die älteste, die Königin Marie Friederike Amalia von Griechenland, am 20. Mai 1875 kinderlos verstorben, die zweite Tochter, Prinzess Elisabeth Marie Friederike von Oldenburg, zwar noch am Leben, jedoch nach der Behauptung des Herrn Klägers durch ihre unebenbürtige Vermählung mit dem Baron Washington von der Succession ausgeschlossen. Das Successionsrecht des Herrn Klägers, des Sohnes der dritten Tochter des Fürsten Viktor Karl Adolf, der 1858 verstorbenen Prinzess Emma und des Fürsten Georg Heinrich zu Waldeck und Pyrmont, hängt daher zunächst von der Frage ab, ob die Baronin Washington von der Succession ausgeschlossen sei.

Da nach den allgemeinen Grundsätzen des Privatfürstenrechtes zwar die Nachkommen aus einer notorischen Mißheirat keinen Anspruch auf die Succession haben, nicht aber der unebenbürtig Verheiratete selbst sein Successionsrecht verliert,

vgl. Heffter, Die Sonderrechte der souveränen Häuser 2c S. 66;
Köhler, Privatfürstenrecht §. 48,

so kommt es darauf an, ob nach den anhalt-berenburg-schaumburgischen Hausgesetzen auch dem eine Mißheirat Schließenden das Successionsrecht in die Grafschaft Holzappel 2c entzogen sei. Der Herr Kläger behauptet dieses unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in §. 20 des Testaments des Fürsten Viktor Amadeus Adolf vom 27. August 1752, während der Herr Beklagte bestreitet, daß die Baronin Washington

durch ihre anerkannte Mißheirat ihr Successionsrecht verloren habe, indem er die formelle Gültigkeit der Bestimmung in §. 20 als Hausgesetz ansieht und eventuell ausführt, daß in §. 20 der Verlust des Successionsrechtes nur für den eine Mißheirat schließenden Primogenitus, nicht aber auch für die zur Succession berufenen Prinzessinnen angedroht sei

Ob eine Bestimmung, wie die in §. 20 a. a. D. enthaltene, durch einseitige Verfügung des zeitigen Hauptes der Familie, welches nicht der Stifter des Familienfideikommißes ist, in seinem Testamente mit der Wirkung einer für alle Zeiten geltenden hausgesetzlichen Norm getroffen werden kann, mag dahingestellt bleiben. Denn der §. 20 a. a. D. ist durch die von allen Agnaten geschlossenen Familienverträge vom 29. November 1756 und vom 18. April 1782 anerkannt und als hausgesetzliche Norm hingestellt. Wenn der Vertreter des Herrn Beklagten bestreitet, daß der Vertrag vom 29. November 1756 die Bedeutung eines Hausgesetzes habe, weil der Fürst Viktor Amadeus Adolf, als damaliges Haupt der Familie, an dessen Abschlusse nicht teilgenommen habe, und dieser wesentliche Formmangel auch durch spätere Konvalidierung nicht habe ausgeglichen werden können, der Vertrag vielmehr nur unter den Kontrahenten Bedeutung erlangt und behalten habe, so kann dem nicht beigeplichtet werden. Wenn auch der Familienvertrag, die hauptsächlichste Form autonomischer Anordnungen in den hochadeligen Familien, unter Leitung des Familienhauptes von den Agnaten abgeschlossen wird, und wenn es auch dahingestellt bleiben mag, ob dem Erfordernisse dieser Teilnahme des Familienhauptes genügt sei, wenn, wie im vorliegenden Falle, die von diesem in einem Testamente getroffenen Anordnungen bei seinen Lebzeiten von sämtlichen Agnaten anerkannt und zu einer „beständigen lex normalis“ gemacht worden, und das Haupt der Familie seine letztwilligen Anordnungen nicht widerrufen hat, so haben doch die in dem Testamente von 1752 und in dem Familienvertrage von 1756 enthaltenen Bestimmungen die Bedeutung und Geltung hausgesetzlicher Normen durch den Familienvertrag von 1782 erhalten. Denn dieser letztere ist unter sämtlichen damals lebenden Agnaten unter Mitwirkung des damals regierenden Herrn, des Hauptes der Familie, abgeschlossen, sodasß gegen dessen formelle Gültigkeit als Hausgesetz ein Einwand sich nicht erheben läßt. In ihm heißt es aber: „es sei unter den Paziszenten verabredet, daß sie die im Fürstlich anhalt-berenburg-schaumburgschen Hause vorhandenen, dessen Ver-

fassung begründenden Hausverträge, alte und neue Dispositionen und Testamente und namentlich das letzte von Ihrem Vater 1752 errichtete und sonach in ein pactum familiae verwandelte Testament allerseits anzunehmen und sich dessen Dispositionen nach Maßgabe ihrer Hausverfassung gefallen zu lassen rätlich und notwendig befunden etc.“. Es ist nun nicht zu erkennen, weshalb durch eine solche von allen Agnaten getroffene Vereinbarung, die gedachten Dispositionen und Anordnungen von 1752 und 1756, falls sie wegen des hervorgehobenen formellen Mangels die Bedeutung von Hausgesetzen nicht gehabt hätten, diese Bedeutung nicht sollten erlangen können. Wie die Agnaten 1782 im Vereine mit dem regierenden Herrn, dem chef de famille, die in dem pactum familiae von 1756 enthaltenen Bestimmungen mit hausgesetzlicher Wirkung hätten einführen können, so konnten sie auch auf die in den früheren Verträgen und Testamenten enthaltenen Bestimmungen sich beziehen, sie zur Norm für ihr Haus machen und ihnen damit den Charakter von Hausgesetzen geben, wenn und soweit sie diesen bisher noch nicht hatten. . . .

Was die materiellen Angriffe des Herrn Revidenten betrifft, so kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, wird auch nicht bestritten, daß nach dem §. 20 a. a. O. die Ehe der Prinzess Elisabeth Marie Friederike mit dem Baron Washington eine Mißheirat im Sinne dieser hausgesetzlichen Bestimmung ist, sodaß es dahingestellt bleiben kann, ob dieselbe auch nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen als eine solche zu betrachten sein würde. Denn in §. 20 wird die Ehe eines Prinzen oder einer Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg mit einer Person, welche nicht wenigstens dem gräflichen Stande angehört, als eine Mißheirat bezeichnet.

Die Frage, ob durch die Hausgesetze das eine Mißheirat eingehende Familienmitglied selbst seiner Familienrechte, insbesondere seiner Erbrechte, beraubt werden kann, sofern dieses nicht schon von dem Gründer der Familie in bezug auf das Familiengut angeordnet worden, muß bejaht werden. Es spricht hierfür nicht allein die neuere Reichsobservanz, sondern auch die Erwägung, daß dem hohen Adel die Befugnis beigelegt ist, durch autonomische Bestimmungen, Familienstatuten, die familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der Familie zu regeln und deshalb auch Bestimmungen, wie die hier in Frage stehenden, durch die Nachkommen bindende Hausgesetze getroffen werden können, sofern sie nicht den ausdrücklichen Anordnungen des Familienstifters widersprechen.

Vgl. Heffter, Die Sonderrechte souveräner Häuser 2c S. 122; Moser, Familienstaatsrecht Bd. 2 S. 109; Pütter, Über Mißheiraten S. 305.

Was aber die Frage angeht, ob durch den §. 20 lediglich dem eine Mißheirat schließenden Primogenitus das Successionsrecht entzogen sei, oder ob die dem Wortlaute nach allerdings nur auf diesen sich beziehende Bestimmung auch auf die zur Succession gelangenden Prinzessinnen zu beziehen sei, so sprechen überwiegende Gründe dafür, die letzte Alternative zu bejahen. . . .

War danach nach dem Tode der Königin Marie Friederike Amalia von Griechenland die Linie der Prinzess Emma, Fürstin von Waldeck und Pyrmont, zur Succession in die Schaumburgschen Lande berufen, so muß auch der Herr Kläger als der gegenwärtig zur Succession Berechtigte, trotz des Vorhandenseins zweier älterer Schwestern, anerkannt werden. In den Ehepacten von 1690 und in den späteren Hausgesetzen ist freilich eine ausdrückliche Bestimmung darüber nicht getroffen, ob im Falle der Succession der Kognaten nach dem Erlöschen des Mannstammes wieder der Vorzug des Mannstammes eintreten solle. Allein es muß in Übereinstimmung mit der communis opinio als Regel angenommen werden, daß, wenn der Weiberstamm zur Succession berufen ist, das Fideikommiß in der kognatischen Familie nach denselben Grundsätzen vererbt werde, welche für die Agnaten maßgebend gewesen sind, daß also, wenn die zunächst dem letzten vom Mannstamme folgende Kognatin Söhne und Töchter hinterläßt, die Söhne, auch wenn sie jünger sind als die Töchter, den letzteren vorgehen, und ebenso in den zur Succession gelangenden nachfolgenden Linien, da das agnatische Prinzip so innig mit der Natur des Fideikommisses verwachsen ist, daß es, wenn auch in einem einzelnen Falle durch die Succession der nach dem Aussterben des Mannstammes zur Succession gelangenden Kognaten unterbrochen, sobald als möglich wieder in Kraft tritt.

Vgl. Stobbe, Deutsches Privatrecht Bd. 5 S. 372; Schulze, Recht der Erstgeburt S. 400; Derfelbe, Aus der Praxis des Staats- und Privatrechtes S. 85 flg; v. Dalwigk, Erbrecht Bd. 3 S. 56; v. Salza und Lichtenau, Lehre von den Familienfideikommissen S. 118; Roth, Deutsches Privatrecht Bd. 2 §. 231 Nr. 5 und 6; Heffter, Sonderrechte der souveränen Häuser 2c S. 214."